

Merkblatt



über die Inhalt-Feuer-, Einbruchdiebstahl-/Vandalismus-, Glasbruch-, Sturm- und Hagelversicherung (FED) des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner e. V. Stand: 1.1.2022

Teilnahmeberechtigte: Teilnahmeberechtigt sind Vereinsmitglieder von Kleingartenvereinen, die dem Landesverband angeschlossen sind. Grundlage für die Versicherung sind die in diesem Merkblatt aufgeführten Regelungen und Bedingungen. Die/Der Versicherte kann ihre/seine Beitrittserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform zurücknehmen. Eine Einzelpolice für die aufgrund ihrer Vereinsmitgliedschaft Teilnehmenden wird nicht erstellt. Abweichend von §§ 44 ff des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) steht der/dem Versicherten ein eigenes Recht zu, Ansprüche aus der Versicherung geltend zu machen. Abweichend von § 35 VVG besteht kein Aufrechnungsrecht des Versicherungsunternehmens gegenüber dem Mitversicherten. Die Kenntnis und das Verhalten des Mitversicherten kann berücksichtigt werden, sofern nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist (§ 47 VVG). Der Jahresbeitrag wird den einzelnen Versicherten durch seinen Verein in Rechnung gestellt. Der Verein meldet die Versicherten bei der Geschäftsstelle für Kleingartenversicherungen in München an.

Versicherer: Basler Sachversicherungs-AG, vertreten durch die KVD Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH

Versicherungsnehmer: Landesverband Bayerischer Kleingärtner e. V.

1. FEUER-VERSICHERUNG

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2008 - Fassung Januar 2008-)

- 1.1 Gegen Feuerschäden ist der kleingartenübliche Inhalt der Versicherten - nachstehend versicherte Sachen genannt - in der behördlich genehmigten oder gesetzlich zulässigen Laube inklusive zulässiger Anbauten (außer 7.1) auf dem Kleingartengrundstück nach Bundeskleingartengesetz – nachstehend Gebäude genannt – zum Wiederbeschaffungswert – nachstehend Neuwert genannt -versichert.
- 1.2 Eingeschlossen in die Versicherung sind auch Schäden infolge Blitzschlag, Explosion und Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges.
- 1.3 Einfriedungen, Zäune, Bäume, Sträucher und Stauden sind mitversichert (10% der Versicherungssumme, maximal 300,00 €), **soweit sie in Verbindung mit Laubenbränden vernichtet oder beschädigt werden.**

2. EINBRUCHDIEBSTAHL-VERSICHERUNG

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 2008)
Gegen Einbruchdiebstahlschäden einschließlich Vandalismus ist der kleingartenübliche Inhalt in den versicherten Gebäuden zum Neuwert versichert. **Gebäudebeschädigungen:** Schadenbedingt erforderliche Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch das gewaltsame Eindringen in die versicherten Gebäude verursacht wurden, werden **bis max. 700,00 €** erstattet. Bei Vereinbarung einer Höherversicherung des Inhaltes erhöht sich die Erstattung um 10% der Höherversicherungssumme.

Beispiel: Inhaltversicherungssumme 4.000,00 €
= Höherversicherungssumme 2.000,00 €
= Mehrentschädigung
für Gebäudebeschädigungen 200,00 €

3. GLASBRUCH-VERSICHERUNG

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB 94 - Fassung 2012 -)
Gegen Glasbruchschäden ist die Verglasung des Gebäudes, genehmigten, frei stehenden Geräteschuppens, Glasgewächshaus und der Frühbeetkästen auf dem Kleingartengrundstück versichert. Die Ersatzleistung hierfür beträgt max. 1.000,00 € je Schadenereignis.

4. STURM-VERSICHERUNG

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (ASTB 2008)
Unmittelbare Folgeschäden an den versicherten Sachen werden unter Berücksichtigung einer bestehenden Unterversicherung bis max. 2.000,00 € entschädigt.

5. GRUNDVERSICHERUNG

- 5.1 Versicherungsjahr ist das Kalenderjahr. Es sind nur Jahresbeiträge möglich. Versichertenlisten sind bei den zuständigen Vereinen einzusehen. Kündigungen sind mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich über den Verein an die Geschäftsstelle für Kleingartenversicherungen zu richten, ansonsten verlängert sich das Versicherungsverhältnis unter der Voraussetzung, dass die Folgebeiträge jeweils rechtzeitig bezahlt werden, automatisch um ein weiteres Jahr. Bei Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein/Verband erlischt das Versicherungsverhältnis und es besteht kein Anspruch auf Erstattung des nicht verbrauchten Versicherungsbeitrages.
- 5.2 **Jahresbeitrag für die Grundversicherung: 18,00 €***
- 5.3 Versicherungssummen:
Feuer, Einbruchdiebstahl/Vandalismus, Sturm und Hagel2.000,00 €
Glasbruch1.000,00 €

6. HÖHERVERSICHERUNG

- 6.1 Falls der Neuwert der versicherten Sachen die Grundversicherungssumme übersteigt, ist zur Vermeidung einer Unterversicherung eine ausreichende Höherversicherung abzuschließen. Die ansonsten bestehende Unterversicherung wird bei der Schadenregulierung berücksichtigt und der eingetretene Schaden dann nicht in voller Höhe bezahlt.
- 6.2 Jahresbeitrag pro 500,00 € Höherversicherung:
Feuer, Einbruchdiebstahl/Vandalismus2,00 €*
Höchstversicherungssumme insgesamt:10.0000 €
Unterversicherungsverzicht siehe Punkt 13.

7. ZUSATZVERSICHERUNGEN

- 7.1 Der kleingartenübliche Inhalt von genehmigten, frei stehenden **Geräteschuppen** kann gegen die Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl/Vandalismus, Sturm und Hagel zu einem Jahresbeitrag in Höhe von 7,00 €* je 500,00 € Versicherungssumme versichert werden. Die Höchstversicherungssumme beträgt maximal 10.000,00 €.
- 7.2 - entfällt -
- 7.3 **Stromaggregate** können gegen die Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl/Vandalismus, Sturm und Hagel zu einem Jahresbeitrag in Höhe von 7,00 €* je 500,00 € Versicherungssumme versichert werden.
- 7.4 **Solaranlage:** Solarmodule (Paneele) inklusive Befestigungen auf dem Dach der Laube können zu einem Bruttojahresbeitrag und Gebühr von **10,00 € je 200,00 €** Versicherungssumme gegen die Gefahren Feuer, Diebstahl, Sturm und Hagel versichert werden. In Verbindung damit kann das in den versicherten Gebäuden vorhandene Zubehör der Solaranlage im Rahmen der Inhaltsversicherung mitversichert werden. Die Inhaltsversicherungssumme muss mindestens um den Wiederbeschaffungswert des Zubehörs erhöht werden.

* **Bruttojahresbeitrag und Gebühr**



8. ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNGEN

- 8.1 **Feuer/Einbruchdiebstahl/Vandalismus**
Wenn die vereinbarte Versicherungssumme nicht dem Wiederbeschaffungswert des versicherten Inhalts entspricht, ist eine ausreichende Höherversicherung (siehe Punkt 6.) zu beantragen, damit keine Unterversicherung besteht. Bei Totalschaden werden zunächst 50% der vereinbarten Inhaltsversicherungssumme (Zeitwert) gezahlt. Vor Zahlung der Restentschädigungssumme sind die Wiederbeschaffungskosten durch prüffähige Originalrechnungen -nachstehend Originalrechnungen genannt - nachzuweisen. Falls der Nachweis der Wiederbeschaffung unterbleibt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der restlichen 50%. Wird nicht innerhalb von drei Jahren nach Schadeneintritt abgerechnet, ist der Regulierungsanspruch verjährt.
- 8.2 **Nach Regulierung eines Totalschadens erlischt das Versicherungsverhältnis, so dass der kleingartenübliche Inhalt neu versichert werden muss.**

9. SONDEREINSCHLÜSSE

- 9.1 Einfacher Diebstahl von auf dem gepachteten Kleingartengrundstück der/des Versicherten befindlichen Sachen, die der Gartenbewirtschaftung dienen (z.B. Schubkarren, Leitern), sofern diese aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht in den versicherten Gebäuden untergebracht werden können und glaubhaft nachgewiesen ist, dass diese fest verankert oder anderweitig angeschlossen waren, sind bis max. 250,00 € je Versicherungsfall mitversichert;
- 9.2 Schäden an Einfriedungen/Zäunen und Demontage von Gebäudebestandteilen, die in Verbindung mit einem Einbruch in die versicherten Gebäude verursacht werden, sind bis max. 200,00 € mitversichert.
- 9.3 Schäden durch Überspannung infolge Blitz sind bis 10% der Inhaltsversicherungssumme ohne Selbstbeteiligung mitversichert.

10. BEGRENZUNGEN, MITVERSICHERT SIND

- 10.1 Garten- u. Arbeitskleidung bis max. 250,00 €
- 10.2 Lebensmittel zum kurzen Aufenthalt bis max. 30,00 €
- 10.3 TV-Gerät inkl. DVB-T-Receiver bis max. 250,00 €
- 10.4 Audiogeräte (Radio, MP3-Player, Lautsprecher bis max. 100,00 €
- 10.5 Musikinstrumente bis max. 100,00 €
- 10.6 Bohrmaschine, Stichsäge und Akkuschauber mit 10% der Inhaltsversicherungssumme, bis zu einem Gesamtwert von 300,00 € (Wert des Einzelgerätes max. 100,00 €)
- 10.7 Kinderspielsachen bis max. 50,00 €

11. BEGRENZUNGEN BEI ABSCHLUSS EINER HÖHERVERSICHERUNG

- 11.1 Bei Abschluss einer Höherversicherung von mindestens 1.000,00 € erhöht sich die Entschädigung zu Punkt 9.2 auf max. 500,00 € einschließlich am Gebäude fest montierter Markisen.
- 11.2 Bei Abschluss einer Höherversicherung von mindestens 3.000,00 € gelten Fahrräder mitversichert, wenn der Versicherte mit dem Rad zur Kleingartenanlage gefahren ist, das Rad in seinem Kleingarten verschlossen abgestellt hat und das Rad an diesem Tag aus seinem Kleingarten gestohlen wird.
Höchstentschädigung bis max.150,00 €

12. AUSSCHLÜSSE

Bargeld; Urkunden; Sparbücher; Wertpapiere; Schmucksachen; Edelsteine; Perlen; Briefmarken; Münzen; Medallien; alle Sache aus Edelmetall; Pelz; handgeknüpfte Teppiche und Gobelins; Ölgemälde; Aquarelle; Zeichnungen; Graphiken; Plastiken; über 100 Jahre alte Sachen und Antiquitäten; Kameras, Ferngläser, optische Geräte und deren Zubehör; Brillen; Waffen; Jagdgeräte; Munition; Jagdtrophäen; Werkzeuge, die nicht der Gartenbewirtschaftung dienen (außer Punkt 10.6); Schleifgeräte; Hochdruckreiniger; Kreissägen; Sat-Anlagen; Vögel und Bienenvölker; der kleingartenübliche Inhalt von genehmigten, freistehenden Geräteschuppen (sofern nicht gem. Punkt 7.1 gesondert mitversichert); Stromaggregate (sofern

nicht gem. Punkt 7.2 gesondert mitversichert); Solaranlagen (sofern nicht gem. Punkt 7.3 gesondert mitversichert); Gartenerzeugnisse und Pflanzen; Setzlinge; Düngemittel; Verbrauchsgüter; Geräte der Unterhaltungsbzw. Kommunikationselektronik, deren Ton- bzw. Datenträger, Zubehör und Musikinstrumente (außer Punkt 10.5); Spielsachen und Spielgeräte (außer Punkt 10.7); alkoholische Getränke (außer max. ein Kasten Bier); (Wasser-) Pfeifen und Zubehör, Tabakwaren; Wasser- und Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger; Fahrräder und -anhänger (außer Punkt 11.2); Mofas; Sammlungen aller Art; Zinn- und Kupfergegenstände; Lederkoffer; Aktentaschen; Dekorationsartikel wie Gartenzwerge, Pflanzenkübel, Gartenkugeln usw.; Zelte und Folienhäuser; Gegenstände, die nicht dem Versicherten gehören (fremdes Eigentum), Sachen, die sich am Schadentag nur vorübergehend (kürzer als drei Monate) in der Laube befunden haben; in der Glasversicherung: Scheiben und Platten aus Kunststoff.

13. ERLÄUTERUNGEN ZUM VERSICHERUNGSSCHUTZ

Die versicherten Sachen in den Gebäuden sind zum Neuwert versichert. Kleingartenüblich ist der Inhalt, (Laubeneinrichtung z.B. Möbel, Küchengeräte, Geschirr) der in seiner Ausführung dem Charakter des Kleingartens entspricht und für den kurzen Aufenthalt erforderlich ist sowie die Geräte und Maschinen, die zur Gartenbewirtschaftung dienen. **Unterversicherungsverzicht:** Sofern eine Inhaltsversicherungssumme von mindestens 4.000,00 € abgeschlossen ist, erfolgt bei der Inhaltsversicherung bis zur Höhe der Versicherungssumme keine Anrechnung einer Unterversicherung. **Vandalismus:** Zerstörung und Beschmutzung **des versicherten kleingartenüblichen Inhalts** nach einem Einbruchdiebstahl in die versicherten Gebäude. Für **versicherte Inhaltsgegenstände** werden im Schadenfall ohne Vorlage der Originalrechnungen Schätzbeiträge (Zeitwert) erstattet. Nachregulierung erfolgt nach Neuanschaffung und Vorlage der Originalrechnungen. **Reparaturkosten** sind durch Originalrechnungen nachzuweisen, andernfalls werden hierfür Teilbeträge übernommen. **Nach Kostenvoranschlag wird grundsätzlich nicht reguliert.** Reparaturen können in Eigenleistung oder mit Hilfe von Gartenfreunden durchgeführt werden. In diesen Fällen werden die mit Originalrechnungen belegten Kosten für das schadenbedingt erforderliche Material und ein Entgelt für die zur Schadenbeseitigung notwendigen Arbeiten ersetzt (z. Zt. 15,00 € pro Stunde). Sachen, die sich am Schadentag **vorübergehend** (bis zu 3 Monaten) in den versicherten Gebäuden befunden haben, sind dem Hausrat-Versicherer der privaten Wohnung zum Ersatz zu melden (Außenversicherung).

14. WAS IST NACH EINTRITT EINES SCHADENFALLES ZU BEACHTEN?

Der durch das Schadenereignis geschaffene Zustand darf – außer bei einer Notreparatur - ohne Erlaubnis des Versicherers nicht verändert werden (Abräumung/Entsorgung), damit eine zweifelsfreie Feststellung der Schadenursache und -höhe nicht erschwert oder unmöglich gemacht wird. Bei Schäden durch Feuer, Explosion oder Einbruchdiebstahl ist unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Feuer-, Sturm- und Hagelschäden sind sofort der Geschäftsstelle für Kleingartenversicherungen in München zu melden, da gegebenenfalls eine Besichtigung erforderlich ist. Bei den Vereinen bzw. Verbänden ist die Schadenanzeige erhältlich. Dieses Formular ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Zur Bearbeitung sind aussagekräftige Fotos des Schadens sowie der Gesamtansicht der Parzelle notwendig. Bei unvollständig oder unleserlich ausgefüllten bzw. nicht eigenhändig unterschriebenen Schadenanzeige erfolgt keine Bearbeitung. Die ausgefüllte Schadenanzeige mit Anlagen (auch Anzeigebestätigung der Polizei) ist vom Vereinsvorstand und dem zuständigen Stadtverband bestätigt unverzüglich einzureichen an:
KVD Geschäftsstelle für Kleingartenversicherungen
Kaiser-Wilhelm-Ring 12 · 50672 Köln
Tel.: 0221 913812-14 · Fax: 0221 91381213
Email: petra.gotsell@baloise.de